



## **DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN** **für das „Spielen von Mädchen in Jungenmannschaften“**

Gemäß § 4 (8) der WFLV-Jugendspielordnung sind bei den D-Junioren und jünger gemischte Juniorenmannschaften aus Junioren und Juniorinnen der jeweiligen Altersklasse möglich.

Die Landesverbände können für die Altersklassen der C- und B-Junioren/innen Ausnahmeregelungen in den Durchführungsbestimmungen erlassen. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten der Spielerinnen ist zwingende Voraussetzung. Eine Spielberechtigung für die A-Juniorenmannschaft eines Vereins ist nicht möglich.

### **ZIELSETZUNGEN:**

- Schaffung einer Möglichkeit für Mädchen in einer Jungenmannschaft, wenn im eigenen Verein und in zumutbarem Umfeld keine Mädchenmannschaft vorhanden ist.
- Förderung von talentierten Mädchen, die in Jungenmannschaften gemeinsam mit den Jungen trainieren und spielen dürfen.
- Sicherung von Mädchenmannschaften

### **VERFAHRENSWEISE:**

1. Der Einsatz ist erst nach Antragstellung und abschließender Zustimmung durch den Verbandsjugendausschuss möglich. Für die Antragstellung ist das offizielle Antragsformular (s. Anlage) zu verwenden. Ggf. kann auch wie bisher ein formloser Antrag an den Verbandsjugendausschuss gestellt werden.
2. Der Antrag ist vom Verein und den Erziehungsberechtigten der Spielerin beim Verbandsjugendausschuss einzureichen.
3. Über die Anträge bei den C- und B-Juniorinnen entscheidet der Verbandsjugendausschuss abschließend.
4. Bei den B-Juniorinnen sollte die Eingliederung nur im Zuge der besonderen Talentförderung erfolgen.
5. Nach abschließender Zustimmung durch den VJA ist der Spielbetrieb sowohl in der Juniorenmannschaft als auch der Mädchenmannschaft des Vereins zulässig. Die Festspielregelung gemäß § 8 der JSpO/WFLV findet zwischen Junioren- und Juniorinnenmannschaften keine Anwendung.
6. Gemäß § 16 (8) der JSpO/WFLV darf kein/e Junior/in an einem Tag mehr als an einem Junioren/innen-Spiel teilnehmen.
7. Die Genehmigung gilt jeweils nur für eine Saison und muss zur neuen Saison für das entsprechende Spieljahr dann wieder neu beantragt werden.
8. Den Aspekt der Überforderung haben die Vereinsverantwortlichen unbedingt zu beachten.
9. Bei Abstellung zu Auswahlmaßnahmen ist eine Absetzung von den angesetzten Pflichtspielen der Juniorenmannschaft nicht zulässig. Sofern die Spielerin nicht in der Mädchenmannschaft eingesetzt wird, ist eine Absetzung bei einer Abstellung zu einer Auswahlmaßnahme von angesetzten Pflichtspielen der Juniorinnenmannschaft ebenfalls nicht zulässig.